



Rahmenbedingungen für die Umsetzung der Bildungsverordnung Kauffrau/Kaufmann EFZ	MBA - Vorgabe 120.10.900.4
Betreffend Umsetzung der Verordnung vom 16. August 2021 des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (SR 412.101.221.73; Bildungsverordnung Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ; BiVo KV 2023) im Kanton Bern.	
Geltungsbereich Bildungsgänge „Kauffrau EFZ/Kaufmann EFZ“ an den kaufmännischen Berufsfachschulen unter Einbezug der Bildungsgänge Kauffrau/Kaufmann EFZ mit integrierter BM 1 der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft (WDW).	
Inhalt Fremdsprachen Erste Fremdsprache für Deutschsprachige: Französisch Erste Fremdsprache für Französischsprachige: Deutsch Wahlpflichtbereiche nach Art. 5 BiVo KV 2023 Die zweite Fremdsprache ist als Wahlpflichtbereich ausgestaltet: Wahlpflichtbereich 1: Englisch als Fremdsprache Wahlpflichtbereich 2: Individuelle Projektarbeit mit integriertem Englisch Im ersten Semester werden die beiden Wahlpflichtbereiche gemeinsam geführt. Am Ende des 1. Semesters einigen sich die Lehrvertragsparteien unter Einbezug der Empfehlung der Berufsfachschule, welcher der beiden Wahlpflichtbereiche weitergeführt wird. Ein Wechsel zwischen den Wahlpflichtbereichen ab dem 2. Semester ist nicht vorgesehen. Fremdsprachendiplome Die Fremdsprachendiplome können im Qualifikationsverfahren nicht mehr angerechnet werden. Lernende mit einem Sprachdiplom in Englisch (B1 oder höher) werden nicht vom Wahlpflichtbereich 1 dispensiert. Sie besuchen den Unterricht im Wahlpflichtbereich 2. Optionen nach Artikel 6 BiVo KV 2023 Die Lehrvertragsparteien einigen sich im 2. Quartal des 2. Lehrjahres auf eine Option und kommunizieren die Wahl schriftlich der Berufsfachschule. Die Berufsfachschulen organisieren in Schulkooperationen die Abdeckung der gewählten Optionen in den Regionen, soweit sie diese nicht selber abdecken können. Filialstandorte (Gstaad, Langnau, Meiringen) In den ersten beiden Lehrjahren erfolgt die Beschulung an den Filialstandorten. Auf das dritte Lehrjahr und Beginn der Beschulung in der gewählten Option erfolgt der vollständige Wechsel an den Hauptstandort. Die Abwicklung folgt dem Konzept zum Führen von Einzelklassen an Aussenstandorten in der Kaufmännischen Grundbildung vom 22. Juli 2022. Zwischenbericht Die Schulen geben den Lernenden und den Betrieben jeweils im November / Dezember (KW 46-49) mit einem schriftlichen Zwischenbericht eine Rückmeldung zu den Leistungen. Form und Art der Rückmeldungen ist Sache der einzelnen Schulen. Folgende Punkte sind dabei zu beachten: - nur im 1. Semester	

- an alle Lernenden
- schriftlich
- auf schuleigenem Formular

Spätestens mit dem Zwischenbericht geben die Schulen eine Empfehlung für die Wahl des Wahlpflichtbereichs ab.

Wiederholung eines Ausbildungsjahrs (Verlängerung der Lehrzeit) oder Wechsel zwischen Bildungsgängen EBA und EFZ

Wird ein Lehrjahr wiederholt, muss der Lehrbetrieb das Formular „Verlängerung der Lehrzeit“ zur Genehmigung an das MBA/ABB einreichen (www.bkd.be.ch/berufsbildung Berufslehre -> Formulare und Merkblätter in der beruflichen Grundbildung).

Bei einem Wechsel Kauffrau/Kaufmann EFZ zu Kauffrau / Kaufmann EBA muss der Lehrbetrieb einen neuen Lehrvertrag zur Genehmigung einreichen.

Die Wiederholung richtet sich nach der Vollzugsempfehlung der SKKAB / IGKG 2023 an die Kantone.

Verkürzte Lehre / Dispensationen

Die Lehrzeitverkürzungen richten sich nach der Vollzugsempfehlung der SKKAB / IGKG 2023 an die Kantone zur Bildungsverordnung. Die ABB entscheidet.

Der Handlungskompetenzbereich (HKB) A wird gemäss den Vollzugsempfehlungen der SKKAB / IGKG 2023 dispensiert. Es erfolgt jedoch der Hinweis, dass Details mit der zuständigen Berufsfachschule zu klären sind. Verzichtet eine lernende Person anschliessend auf die Dispensation, meldet die Berufsfachschule dies spätestens bis am 1. November der ABB.

Die Schulen informieren Lernende Kauffrau / Kaufmann EBA über Angebote zur ergänzenden Vorbereitung auf eine verkürzte Ausbildung Kauffrau/Kaufmann EFZ. Andere Lernende mit Lehrzeitverkürzung werden von der Schule auf das erforderliche Sprachniveau hingewiesen.

Lernenden mit einer Lehrzeitverkürzung wird analog den 1. Lehrjahrlernenden ein Zwischenbericht ausgestellt.

Bei einer verkürzten Lehre Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ ist eine BM 1 nicht möglich.

Nachholbildung nach Art. 32 BBV

Der schulische Teil der Nachholbildung für Kaufleute erfolgt für Deutschsprachige Personen integral nach dem Konzept der WKS KV Bildung vom 13. Juli 2023 (Konzept Nachholbildung WKS 2023).

Französischsprachige Personen werden auf Gesuch hin durch die Section Francophone gestützt auf die Vereinbarung BEJUNE dem Kanton Neuenburg zugewiesen für den Abschluss. Der Abschluss richtet sich nach den Konzepten und Vorgaben des entsprechenden Bildungsangebotes beziehungsweise des Kantons Neuenburg.

Ausbildung mit lehrbegleitender BM (BM 1)

Lektionentafel BM1

Es gilt die am 22. November 2022 durch den zuständigen Berufsschulinspektor bewilligte angepasste Lektionentafel basierend auf dem dem kantonalen Lehrplan Berufsmaturität Wirtschaft und Dienstleistung Typ Wirtschaft vom 30. Juni 2014 resp. der Plan d'études romand – maturité professionnelle (PER MP) vom 18. September 2014.

Portfolio (Lerndokumentation)

Die Berufsmaturitätsschulen legen fest, wie sie die Führung der Lerndokumentation (Portfolio) unterstützen, um einen allfälligen Übergang von der BM 1 in die Grundbildung ohne BM zu gewährleisten.

Wechsel in einen Bildungsgang mit BM 1

Es finden die allgemeinen Grundsätze zur Dispensation Anwendung wie sie für alle übrigen Berufe gelten. Nach Lehrbeginn ist ein Wechsel von einem Bildungsgang ohne BM 1 in einen Bildungsgang mit BM 1 darüberhinausgehend nicht möglich.

Wechsel in einen Bildungsgang ohne BM 1

Ein Wechsel aus einem Bildungsgang mit BM 1 in einen solchen ohne BM 1 ist möglich (vgl. Artikel 24 Abs. 7 BiVo KV 2023).

Umsetzung Handlungskompetenzbereiche (HKB) in der BM 1

Die Berufsmaturitätsschulen legen ein koordiniertes Vorgehen fest, wie die Inhalte der HKB B-E in die BM-Fächer integriert werden.

Vertiefungsarbeit (VA) bei lehrbegleitender BM (BM 1)

Aufgrund der Dispensation des HKB A wird die VA für Personen mit BM 1 nicht geprüft (Artikel 23 Abs. 1 Ziff 3 der BiVo KV 2023 in Verbindung mit den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren Kauffrau EFZ / Kaufmann EFZ) der SKKAB.

Im Falle eines Wechsels von einem Bildungsgang mit BM 1 in einen Bildungsgang ohne BM nach dem 4. Semester wird eine bereits abgeschlossene und bewertbare Interdisziplinäre Projektarbeit IDPA als VA einbezogen.

Vorbereitung auf die BM 2

Der Übertritt erfolgt auf Basis des Durchschnittes aller Semesternoten (1. bis 5. Semester) mit einem Gesamtschnitt von mindestens einer Note 5.0. Dabei werden alle HKB sowie das Wahlpflichtfach resp. die Option im 5. Semester mitgezählt. Für Bildungsgänge der schulisch organisierten Grundbildung SOG mit einem Langzeitpraktikum am Ende der Ausbildung zählen stattdessen alle Schulsemester.

Es erfolgt keine spezifische zusätzliche Vorbereitung auf die BM 2. Die Schulen können im Freifachbereich Kurse anbieten.

Rechtsgrundlagen

- Verordnung vom 16. August 2021 des SBFI über die berufliche Grundbildung Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) (SR 412.101.221.73) (BiVo KV 2023)
- Bildungsplan Kauffrau/Kaufmann mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis (EFZ) vom 24. Juni 2021 (BiPla KV 2023)
- Vollzugsempfehlung an die Kantone zur Handhabung von verkürzten und verlängerten Bildungsgängen der beruflichen Grundbildungen Kauffrau/Kaufmann EBA und Kauffrau/Kaufmann EFZ der SKKAB / IGKG Schweiz vom 30. Juni 2023 (Vollzugsempfehlung der SKKAB / IGKG 2023)
- Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren mit Abschlussprüfung zur Verordnung über die berufliche Grundbildung des SBFI vom 16. August 2021 und zum Bildungsplan vom 16. August 2021 der SKKAB vom 3. November 2021 / Version 4.0
- Verordnung vom 24. Juni 2009 über die eidgenössische Berufsmaturität (SR 412.103.1; Berufsmaturitätsverordnung; BMV)
- Direktionsverordnung vom 6. April 2006 über die Berufsbildung, Weiterbildung und die Berufsberatung (BerDV; BSG 435.111.1)

Weitere Grundlagen / Rahmenbedingungen

- Umsetzungsinstrumente (Anhang 1 des Bildungsplans) skkab: <https://www.skkab.ch/fachinformationen/dokumente-bivo-2023/>
- Konzept vom 13. Juli 2023 Nachholbildung art. 32 BBV Kaufleute EFZ nach BiVo 2023 der WKS KV Bildung (Konzept Nachholbildung WKS 2023)

- Konzept zum Führen von Einzelklassen an Aussenstandorten in der Kaufmännischen Grundbildung vom 22. Juli 2022 (Konzept Einzelklassen 2023)
- Genehmigte Lektionentafel für die BM 1 WDW vom 22.11.2023

<input type="checkbox"/> Erlassen durch / Barbara Gisi, Vorsteherin			
<input type="checkbox"/> Änderungen genehmigt			
Datum, Unterschrift			
Federführende Abteilung	MBA-.....	Verantwortliche Person	MIB / RSC
Geprüft durch	RD/ MSC.....	In Kraft	1.8.2023.....
Registratur	2020.BKD 1041	Nummer
Verteiler		GL MBA, Schulleitungen, ABS; ABB	
Internet www.be.ch/mba-vorgaben			